Laufende Nr.6 Jahr 2009

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 14.12.2009 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)
Österreichische Volkspartei (ÖVP)
GVM Weichselbaumer Franz
GRM Ing. Buchroithner Gerhard
GRM Franz Paschinger
GRM Christian Schlagintweit
GRM Rosemarie Schwantner
GRM Hude Georg
GRM Johann Rechberger
Ersatzmitglieder ÖVP

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Vizebgm. Achleitner Rudolf
GVM Gredler Christine
GRM Ing. Peter Robert
GRM Schöppl Alfred
GRM Renate Gerhold
GRM Dietmar Groiss sen.
GRM Ramona Frandl
GRM Mack Gerlinde
GRM Gillich Helmuth
Ersatzmitglieder SPÖ
GRM Ing. Peter Robert für Hrn. Lucan Matthias

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Vizebgm. Ing Erlinger Christian
GRM Hosiner Herwig
GRM Ulrike Greinöcker

GRM Haider Christoph
GRM Wagner Thomas
Ersatzmitglieder FPÖ
GRM Haider Christoph für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN
GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Bachmayer Beatrix
GRM Ettl Paul
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:
AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Aschach, 3. 12. 2009

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 14. Dezember 2009, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Berufung der Volksbank gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30. 11. 2007 - Beratung und Beschlussfassung.

1.2. Vergabe der LAWOG-Wohnung in der Stiftstraße 10 – Beratung und Beschlussfassung.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2009 durch die BH Eferding – Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

2.2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18. November 2009 - Kenntnisnahme.

2.3. Vergabe von Subventionen 2010 (Musikkapelle, Turnverein und Sportverein)

2.4. Vergabe eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2010

2.5. Vergabe eines Darlehens für die Kanalsanierung BA 08 BE 01

2.6. Genehmigter Finanzierungsplan für die Sanierung der Volksschule und Neubau des Zwischentraktes zwischen Turnsaal und Schulgebäude – Beratung und Beschlussfassung.

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Wassergebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung.

3.2. Kanalgebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung.

3.3. Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

3.4. Hebesätze 2010 – Beratung und Beschlussfassung.

3.5. Übertragungsverordnung lt. § 44 Abs. 2 OÖ GemO bezüglich Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss

3.6. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Werbegemeinschaft Donau bezüglich Donau in Flammen 2010

4. Soziale Angelegenheiten

4.1. Wohnungsvergaben – Kenntnisnahme

5. Feuerwehr

5.1. Tarifordnung 2010 – Beratung und Beschlussfassung

6. Termine

7. Ehrungen

8. Bericht des Bürgermeisters

9. Allfälliges

10. Protokollgenehmigung

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und teilt mit, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Punkt 3.5 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Weiters ersucht er, dass der Punkt 3.6 aus aktuellem Anlass als erstes behandelt werden soll.

Weiters bringt der Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

„Der Gemeinderat möge beschließen, für die Stelle einer Reinigungskraft im Amtsgebäude eine neue, angepasste Stellenausschreibung und ein neues Objektivierungsverfahren durchzuführen."

Begründung:
Im Oktober 2009 wurde von der Gemeinde eine Stellenausschreibung für zwei Reinigungskräfte in einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 15 Stunden pro Woche durchgeführt.

Die Stelle im Kindergarten wurde vergeben, die zweite Stelle (Reinigungskraft im Amtsgebäude) nicht. Es wurde für diese Stelle eine Übergangslösung bis zur Entscheidung bei der nächsten Vorstandssitzung beschlossen. Diese Übergangslösung beinhaltet, dass eine Aushilfskraft in einer geringfügigen Anstellung mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden pro Woche diese Tätigkeit übernimmt.

Es ist nun vorauszusehen, dass diese Stelle auch in Zukunft nur mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu max. 10 Stunden pro Woche besetzt werden wird (geringfügige Beschäftigung).
Das OÖ Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz sieht im § 9 Abs. 1 Z1 vor, dass die Stellenausschreibung jedenfalls die vorgesehene Verwendung, die Funktionslaufbahn und das Beschäftigungsausmaß sowie die Art des Dienstpostens zu enthalten hat. Die frühere Ausschreibung entspricht bezüglich Beschäftigungsausmaß nicht mehr den jetzigen Erfordernissen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine neue, rechtlich korrekte Stellenausschreibung so schnell wie möglich durchzuführen, um für BewerberInnen das Beschäftigungsausmaß eindeutig klarzustellen.

Es wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass der DG nicht mehr beraten wird, sondern die Ausschreibung erfolgen kann.

Weiters verliest der Vorsitzende eine Anfrage von Hrn. Ettl Paul (Grüne) bezüglich der Planung zur Umfahrung Eferding.
Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Anfrage schriftlich beantwortet wird.

Bevor mit der Sitzung begonnen wird, gelobt der Vorsitzende noch Fr. Mack Gerlinde, Hrn. Gillich Helmuth und Hrn. Hude Georg an.

3.6. **Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Werbegemeinschaft Donau bezüglich Donau in Flammen 2010**

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Werbegemeinschaft Donau ist geplant Donau in Flammen in Aschach zu veranstalten. Zu diesem Zweck muss eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung liegt dem Amtsvortrag bei. Seitens der Gemeinde sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Donauuferfest
- Stromversorgung für Beschaller
- Beitrag zu Vermarktung und Feuerwerk € 1.500,00

Die Veranstaltung ist für 4. Juni 2010 geplant.

Beratung:
Hr. DI Dr. Markus Brummayer referiert über das Bezirksmusikfest, dass ebenfalls zu diesem Termin stattfindet.
Vorsitzender: Die Problematik dabei ist, dass es hier eine Terminkollision gibt. Er wurde nur mit dem Termin von „Donau in Flammen“ konfrontiert. Man muss schauen, wie man dies löst.
AL Rathmayr: Die Veranstaltung „Donau in Flammen“ kann nicht mehr verschoben werden, da die Bewerbung schon angelaufen ist.
Hr. Paschinger Franz: Er weiß nicht, wie so etwas passieren kann. Es gab bereits vor 17 Monaten die erste Besprechung zum Bezirksmusikfest und kurz darauf wurde der Termin auch bekannt gegeben. Im März 2009 trat die WGD an die Gemeinde heran, um die VA „Donau in Flammen“ durchzuführen. Warum wurde dieses Thema nicht bereits früher in einer Sitzung behandelt? Normalerweise darf so eine Terminkollision nicht passieren, da die Termine eingetragen werden müssen.
Fr. Dr. Wassermair: Kann man diese Termine nicht miteinander verknüpfen ?
Hr. DI Dr. Brummayer: Es wird schwer werden, da die Leute nicht am Schopperplatz sondern in Ort direkt sind.
Hr. Weichselbaumer Franz: Wenn er sich die Vereinbarung mit der WGD anschaut, dann sieht man, dass der Großteil an Arbeit auf die Gemeinde und die FF zurückfällt. Die FF ist aber bereits beim Musikfest integriert und kann nicht überall sein.
Die Gemeinde müsste einen Ordnerdienst organisieren, der dann natürlich zu bezahlen ist. Wer kommt für diese Kosten auf?
Er schlägt vor, dass eine eigene Besprechung mit allen Beteiligten (Musik FF, TV und WGD) stattfinden soll in der dies genau besprochen werden soll.
Nach einigen Diskussionen teilt der Vorsitzende mit, dass wie vorgeschlagen eine eigene Besprechung stattfinden soll und in der nächsten Gemeinderatssitzung wird dieser Punkt nochmals behandelt.

Der Gemeinderat stimmt mittels Handzeichen einstimmig dafür, dass dieser Punkt in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals behandelt wird.

ENDE TOP 3.6.

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Aschach
Abelstraße 44
4082 Aschach

und

Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich
Lindengasse 9
A-4040 Linz

Allgemein:

- *Donauschiffahrt Wurm+Köck* kümmert sich um alle Genehmigungen in Bezug auf die Schifffahrt (Sperre)
- *Pyrotechniker* kümmert sich um die Genehmigungen für das Feuerwerk bei den BHs mit Unterstützung der Gemeinden
- Die *Veranstaltungsgemeinde* kümmert sich um Straßensperren für das Ortsfest und evtl. Sperren während des Feuerwerkes sowie um Strom für Beschallung (Details Schreiben Amberger anbei)
- Evtl. anfallende Kosten für Feuerwehren (Straßensperren, Stromversorgung,..) der Nachbargemeinden sind vom jeweiligen Veranstaltungsort selbst zu tragen.

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke der Abhaltung der Veranstaltung Donau in Flammen nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit:

Die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich stellt zur Veranstaltung Donau in Flammen folgendes zur Verfügung:

Leistungen:

- Musikalisches Feuerwerk (15 Minuten) – kann nur bis Windstärke 5 durchgeführt werden.
- Bengalenfeuer als Einleinleitung zum Feuerwerk
- Produktion eines Veranstaltungsflyers zur Bewerbung im Vorfeld in Kooperation mit der Donauschifffahrt
- Kontaktlegung zu Medienpartner für die Veranstaltung (Derzeit sind die OÖNachrichten und der ORF exklusive Medienpartner)
- Bewerbung der Veranstaltung bei Messen, Pressekonferenzen, ..
- Presseaussendung zur Ortsveranstaltung
- Gemeinsame Eröffnung auf einem Schiff der Fa. Donauschiffahrt Wurm+Köck mit Vertretern der örtlichen Gemeinde/Tourismusverband und Werbegemeinschaft Donau OÖ

Im Gegenzug verpflichtet sich die Veranstaltungsgemeinde nachfolgend angeführte Leistungen zu erfüllen:

Leistungen:

- Donauuferfest
- Stromversorgung für Beschaller
- Beitrag zu Vermarktung und Feuerwerk € 1.500,00

Veranstaltungstermin:

4. Juni 2010

_____, am _____ _____, am_____

Für die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich

Für die Gemeinde/Tourismusverband

_____ _____

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Berufung der Volksbank gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30. 11. 2007 - Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einer Beschwerde zur Lärmsituation im Hinblick auf die in der Volksbank befindlichen Glasschiebetür durch die Familie Adelburg (Anwohner über der Volksbankfiliale Aschach im Haus Kirchenplatz 3) wurde ein polizeiliches Ermittlungsverfahren über die Rechtskonformität des Lärmausmaßes durchgeführt. Der Amtssachverständige kam zum Schluss, dass die Grenzwerte geringfügig überschritten werden und somit Handlungsbedarf seitens der Gemeinde gegeben war. Es wurde daraufhin ein baupolizeilicher Behebungsbescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid hat die Volksbank fristgerecht berufen.

Zur gegenständlichen Berufung wurde durch die Berufungswerberin ein Gutachten eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen eingebracht, aus dem hervorgeht, dass es zu keiner unzumutbaren Belästigung durch den Betrieb der Schiebetür kommt. Aus diesem Grund ist der Berufung statt zu geben. Ein Bescheidentwurf liegt vor.

Beratung:
Hr. Weichselbaumer Franz: Er teilt dem Gemeinderat mit, dass dieser Punkt bereits im Bauausschuss besprochen wurde. Er bittet den Gemeinderat der Berufung statt zugeben.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge der Berufung in vollem Umfang statt geben.

Abstimmungsergebnis:
Hr. Vizebgm. Achleitner Rudolf enthält sich der Stimme wegen Befangenheit.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.1.

Zahl: 131-9/V-30/2007

An
Volksbank Eferding-Grieskirchen
Reg. Gen. m. b. H
z. H. Herrn Dir. Michael Peschka
Schmiedstraße 12, Postfach 30
4070 Eferding

Aschach/Donau, am 30. 11. 2007

Gegenstand: Baupolizeiliches Verfahren wegen Lärmbelästigung durch die Glasschiebetür einer Bank gem. § 50 Oö. BauO

Bescheid

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

Spruch

Gem. § 50 Abs. 1 und 3 Oö. BauO 1994 sowie § 4 Abs. 1 Z 4 lit b Oö. BauTV 1994 wird Ihnen aufgetragen die Lärmentwicklung der selbstschließenden Schleusentür, welche im Schalterraum der Liegenschaft Nr. .123 KG Aschach a. d. Donau (45003), entsprechend dem beigefügten Lageplan angebracht ist und der einen integrierenden Bestandteil des Spruches bildet, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides auf das Ausmaß von 30 dB zu reduzieren.

Begründung

Es wurde von einem Wohnungsinhaber Beschwerde erhoben über den Lärm, der beim Öffnen und Schließen der in den angemieteten Bankräumlichkeiten befindlichen Glasschiebetür entsteht. Die Wohnung des Beschwerdeführers befindet sich direkt oberhalb der Bank. Es wurde daher seitens der Baubehörde im Rahmen einer baubehördlichen Überprüfung eine Lärmmessung in der Wohnung durchgeführt.
Im Rahmen einer bauakustischen Überprüfung am 9. September 2004 wurde festgestellt, dass beim Öffnen und Schließen der Schleusentür zur Schalterhalle der Bank im EG der Liegenschaft Nr. .123 KG Aschach a. d. Donau (45003) laut Messprotokoll 1 des Prüfberichtes U-UT-78280/3-Bö/Hue die laut § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. BauTV zulässigen Werte von 30 dB um 14 dB überschritten werden. Diese akustischen Lärmmessungen wurden in der über dem Schalterraum befindlichen Wohnung, konkret im Wohn-/Esszimmer durchgeführt. Bei dieser Lärmmessung wurden 44 dB anstelle der gesetzlich zulässigen 30 dB gemessen.

Rechtliche Grundlage sind §50 Abs. 1 und 3 Oö. BauO 1994 § 4 Abs. 1 Z 4 lit bOö. BauTV:

Gem. § 50 Abs.1 Oö. BauO dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, dass die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die

Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden und dass Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit von Menschen, im besonderen für die Benützer der Bauten und die Nachbarschaft und Beschädigungen fremder Sachwerte verhindert werden.
Erlangt die Baubehörde gem. § 50 Abs. 3 leg. cit. Kenntnis, dass eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Gem. § 4 Abs. 1 Z 4 lit. b. Oö. BauTV haben Gebäude und Gebäudeteile, die dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, folgenden bauakustischen Mindestanforderungen zu entsprechen:
Mindestschallschutz beim Betrieb von haustechnischen Anlagen und Toren: Haustechnische Anlagen sind die zu einem Gebäude gehörenden, ortsunveränderlichen Anlagen, bei deren Betrieb Schall entstehen und in Aufenthaltsräume übertragen werden kann, z.B. Wasser- und Abwasseranlagen, Energieversorgungsanlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, Aufzüge und Abfallsammelanlagen. Es ist dafür zu sorgen, dass der beim Betrieb jeweils einer haustechnischen Anlage bzw. eines Tores in Aufenthaltsräume übertragene Schall folgende A-bewertete Schallpegel (gemessen mit der Zeitbewertung "fast", bezogen auf eine Nachhallzeit von 0,5 s) nicht übersteigt:

a) bei gleich bleibenden oder intermittierenden Geräuschen (z.B. Heizanlage, Pumpe im Dauerbetrieb): 25 dB
b) b) bei kurzzeitigen schwankenden Geräuschen (z.B. Aufzug, WC-Spülung, Ein- und Ausschaltgeräusche): 30 dB

Die der jeweiligen Nutzungseinheit ausschließlich zuzuordnenden haustechnischen Einrichtungen sind von dieser Anforderung ausgenommen. Wenn Tonkomponenten deutlich hör- und messbar sind, ist dies bei den Grenzwerten entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Messung der Geräusche beim Betrieb der haustechnischen Anlage "Selbstschließende Schleusentür" wurden 3 verschiedene Messpunkte herangezogen und dort Mikrofone positioniert. Bei diesen 3 Mikrofonpositionen wurden der Fremdgeräuschpegel und die Nachhallzeit gemessen. Zum Zeitpunkt der Messungen waren sämtliche Türen und Fenster im Empfangsraum (Wohn-/Esszimmer) geschlossen.

Aufgrund obigen Messprotokolls wurde seitens der Baubehörde ein medizinisches Gutachten eingeholt. Dem Gutachten lag auch ein Lokalaugenschein in der über der Schalterhalle befindlichen Wohnung, in der auch die Lärmmessungen durchgeführt wurden, zugrunde. Bei diesem Lokalaugenschein wurde im Zeitpunkt der Öffnung der Glasfaltwand ein deutliches brummend-rollendes Geräusch wahrgenommen. Zusätzlich waren Vibrationen spürbar, die auch dazu führten, dass die Gläser im Schrank leise zu klirren begannen.
In dem am 20. März 2006 erstellten medizinischen Gutachten, San-202201/2-2006 kommt der medizinische Amtssachverständige unter Zugrundelegung des Messberichtes der Abt. Umwelt- und Anlagentechnik vom 20.9.2004 zum Ergebnis, dass die Geräuschentwicklung sowohl des Rollgeräusches als auch die Körperschallübertragung (Gläserklirren, wie auch das Vibrieren) geeignet sind, erhebliche Belästigungsreaktionen hervorzurufen, die bei Fortbestand eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirken.

Das Messprotokoll wurde der Bank mit Schreiben vom 04. 11. 2004 und vom 04. 01. 2006 zwecks Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. In der Stellungnahme vom 26. 11. 2004 als auch vom 04. 01. 2006 wurde vorgebracht, dass die von der Bank betriebene Glasschiebetür ausschließlich der Nutzungseinheit der Bank zuzuordnen sei und daher von § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. BauTV ausgenommen sei. Darüber hinaus wurde angeregt, eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 Oö. BauTV zu erteilen.

Diese Ausnahme vom Mindestschallschutz gem. § 4 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz Oö. BauTV trifft auf diese Glasschiebetür nicht zu. Begründet wird dies damit, dass die Nutzer einer Nutzungseinheit (z. B. Wohnung) gegen Emissionen von ihren eigenen- der Wohnung zugehörigen- haustechnischen Anlagen durch die Oö. BauTV keinen Schutz erfahren, das heißt, dass die Nutzer einer Nutzeinheit für den Schutz gegen Emissionen aus ihren eigenen haustechnischen Anlagen selbst verantwortlich sind.
Im gegenständlichen Fall bedeutet das, dass bei Beschwerde eines Nutzers einer Wohnung über Emissionen einer Tür, die sich in einer unterhalb seiner Wohnung befindlichen Bank befindet, Lärmemittent (Türe) und der Beschwerdeführer in verschiedenen Nutzungseinheiten befinden. Daher sind die 30 dB gem. § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. BauTV einzuhalten.
Die Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 Oö. BauTV kann nicht erteilt werden, da aufgrund des medizinischen Gutachtens eine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Achleitner)

1.2.Vergabe der LAWOG-Wohnung in der Stiftstraße 10 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Dieser Punkt wurde in der Bauausschussitzung vom 19. 11. 2009 vorbesprochen. Es handelt sich bei der gegenständlichen Wohnung um eine LAWOG-Wohnung in der Stiftstraße 10 (Wohnung 6), mit 3 Räumen im 2. Obergeschoss, Größe: 54,3 m², Brutto-Miete: € 360,71 (inkl. Betriebs- und Heizkosten), Kaution: € 1082,- (einmalig), Vormieterin: Frau Theresia Siberle. Da die Wohnung zwar in der Größe in die Kategorie bis 70 m² fällt, jedoch nur ein sehr kleines Kinderzimmer besitzt wurden einige Wohnungswerber aufgrund ihrer Lebensumstände bereits ausgeschlossen. Als Empfehlungen wurden Frau Gunilla Stammler an erster und Frau Evelyn Fritz an zweiter Stelle festgelegt.
Mit Frau Stammler wurde Kontakt aufgenommen und sie gab bekannt, dass Sie kein Interesse an der Wohnung habe, da diese zu klein ist. Frau Fritz hatte bereits im Vorfeld Interesse bekundet, da sie derzeit nur notdürftig bei Ihren Eltern in der Reitingerstraße 11 untergebracht ist. Daher lautet der Vorschlag des Bauausschusses, die Wohnung an Frau Eyelyn Fritz zu vergeben.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die Wohnung an Fr. Fritz Evelyn vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2009 durch die BH Eferding – Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der BH Eferding wurde der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2009 überprüft. Der Prüfbericht wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der Feststellungen zur Ordnungsprüfung wird seitens der Buchhaltung mitgeteilt, dass die Voranschlagsstelle 2/022/857 noch vorhanden ist aber nicht mehr bebucht wird.
Im Zusammenhang mit der Voranschlagsstelle 2/940/860 wurden entsprechende Vorkehrungen beim VA 2010 getroffen.

Bezüglich der Kontonummern für Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse lag ein Missverständnis bei der Budgetierung vor. Die Verbuchung wird jedoch richtig durchgeführt.

Beratung:
Hr. Haider Christoph: Es gibt schwere Abgänge in der Gemeinde, die nicht nur darauf zurückzuführen sind, dass die Ertragsanteile sinken und die SHV Umlagen steigen, sondern, dass ein Weg konsequent beschritten worden ist, obwohl man bereits vor Jahren sehen hätte müssen, wo dieser hinführt.
Zum a.o. Haushalt gibt es einige Ungereimtheiten. Es gibt Baustraßen, wo es keine Finanzierung und keinen Finanzierungsplan gibt. Laut Auskunft der BH wurde im Jahr 2007 das letzte Mal um Bedarfszuweisungen angesucht. Wie kann dies sein?
AL Rathmayr: Sie erklärt, dass BZ Ansuchen für Straßenbauvorhaben gestellt wurden. Sie holt auch einen Ordner und legt Hrn. Haider die Ansuchen vor.
Hr. Ettl Paul: Der a.o. Haushalt war auch immer wieder der Grund der Kritik der Grünen Fraktion. Es wurde von den Grünen immer wieder darauf hingewiesen, dass jedes einzelne Vorhaben ausfinanziert sein muss. In den letzten Jahren war dies nicht immer der Fall, darum haben die Grünen auch nicht zugestimmt.
Vorsitzender: Man wird sich in Zukunft mehr bemühen.

ENDE TOP 2.1.

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4070 Eferding • Stefan-Fadingerstraße 2-4

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Gem40-2-2-2009-Wl/Sts

Bearbeiter: Andreas Wenzl
Tel: 07272 / 2407-305
Fax: -399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at

Herrn Bürgermeister
Rudolf Achleitner
p.A. Marktgemeindeamt Aschach/D.
4082 Aschach an der Donau

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.
Eingel.
Zahl: 000-2/N-16/09

Eferding, 28. September 2009

Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 28. September 2009 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2009 durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Eferding ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die betreffende Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlages wird nach Anbringung des Prüfungsvermerkes zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

iV. Dr. Josef Holzinger

2 Beilagen

Ergeht zur gefälligen Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz/D.

DVR.0069736

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT EFERDING

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Prüfungsfeststellungen zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 in der Sitzung am 29. Juni 2009 mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Ordentlicher Haushalt:
Der ordentliche Nachtragsvoranschlag wies bei Einnahmen von € 3.467.000 und Ausgaben von € 3.565.500 einen Fehlbetrag von € 98.500 aus.

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen grundsätzlich auszugleichen. In diesem Zusammenhang wird die Marktgemeinde daher aufgefordert, umgehend entsprechende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen. Durch Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen und Führung eines rigorosen Sparkurses sollte das Haushaltsgleichgewicht wieder hergestellt werden.

Außerordentlicher Haushalt:
Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag war bei Einnahmen von € 903.700 und Ausgaben von € 1.128.600 ein Fehlbetrag von € 224.900 veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 8 Abs. 2 Oö. GemHKRO, wonach im außerordentlichen Voranschlag Ausgaben, die nicht voll durch Einnahmen gedeckt werden können, nicht vorgesehen werden dürfen, wobei zudem auf das Einzeldeckungsprinzip Bedacht zu nehmen ist, wird erneut hingewiesen.
Die angespannte Finanzlage sollte die Marktgemeinde dazu veranlassen, die Investitionstätigkeit im außerordentlichen Haushalt mit den Bestimmungen der §§ 80 und 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Einklang zu bringen. Dabei kommt der Ausfinanzierung der außerordentlichen Fehlbeträge oberste Priorität zu. Neue außerordentliche Vorhaben dürfen in Hinkunft ausschließlich nur bei gesicherter Finanzierung bzw. nur im Rahmen zur Verfügung stehender Bedeckungsmittel in Angriff genommen werden.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:
Zu Voranschlagstelle 2/022/857 wurde bereits mehrfach mitgeteilt, dass Kommissionsgebühren entsprechend dem Kontierungsleitfaden ungeachtet ihres Einhebungszweckes beim Unterabschnitt 920 auszuweisen sind.

Für die Verbuchung der als Ersatz für die Elternbeiträge gewährten Landesbeiträge (Voranschlagstelle 2/240/8610) hat die Aufsichtsbehörde Post 8615 vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit Voranschlagstelle 2/940/860 wird auf die Feststellung im Bericht über die Überprüfung des Voranschlags 2009 verwiesen.

Bereits auch des Öfteren wurde angemerkt, dass Bedarfszuweisungsmittel bei Post 8711 zu veranschlagen sind (sh. Voranschlagstellen 6/612002/8710, 6/8170/8710).

Planungskosten in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen (Voranschlagstelle 5/612008/004) sind dem Kontierungsleitfaden entsprechend Post 002 zuzuordnen.

Für den Kostenbeitrag für die Erstellung des kommunalen Energieprojektes (Voranschlagstelle 5/520/050) sollte Voranschlagstelle 5/759/775 Verwendung finden.

Im Zusammenhang mit Voranschlagstelle 5/817/010 erscheint unklar, ob es sich beim veranschlagten Betrag um eine Beitragsleistung an die Pfarre (= Kapitaltransferzahlung Post

777) oder um die Übernahme des Sollfehlbetrages des Rechnungsabschlusses 2008 (=Soll-Abgang Vorjahr Post 9641) handelt.

Schlussbemerkung:
Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 28. September 2009

Der Bezirkshauptmann:

iV. Dr. Josef Holzinger

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

2.2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18. November 2009 - Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Am 18. 11. 2009 hat der Prüfungsausschuss getagt. Der Bericht wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 18.11.2009 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Ulrike Greinöcker, Obfrau, Paul Ettl, Johann Rechberger, Ramona Frandl sowie Irmtraud Dieplinger-Groiss als Schriftführerin.

Die Obfrau begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1: **Überprüfung der Berichte der letzten sechs Jahre zwecks Erledigung der aufgezeichneten Fehler**

Im Jahr 2003 wurden die Verwaltungskosten zur Überprüfung bemängelt. Diese werden vom derzeitigen Prüfungsausschuss einer Prüfung unterzogen, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt.

Bezüglich Pacht AVZ wird auch in einer nächsten Prüfungsausschusssitzung kontrolliert, jedoch wird vermerkt, dass von Seiten der Verwaltung berichtet wird, dass vom derzeitigen Pächter eine klaglose Zahlung erfolgt.

Bei der Prüfungsausschusssitzung am 04.03.2004 wurde der Pachtvertrag im AVZ aufgezeigt. Dieser Punkt ist hinfällig, weil ja bereits ein neuer Pächter vorliegt.

Bezüglich Schulsanierung und Fernwärme wurde die Gemeindekanzlei aufgefordert, die Schule zu informieren. Es wird jetzt nachgefragt, wie die Schule reagiert hat und inwieweit die Kosten gesunken sind.

Am 17.06.2004 wurde ersucht, Herrn Ing. Machowetz zu konfrontieren bezüglich Kanal. Der Prüfungsausschuss stellt die Frage: Was war das Ergebnis?

Am 20.10.2004 wurde bezüglich Nutzung des Schopperplatzareals die Gemeindekanzlei ersucht, ehestmöglich eine saubere Lösung bezüglich Benützung herbeizuführen. Dieser Punkt ist erledigt, da es bereits jetzt eine Nutzungsliste gibt. Es gibt bereits eine Tarifordnung für die Mieter und auch für jene Personen, die ständig am Schopperplatzareal sich befinden.

Weiters wurde ersucht, dass der Kindergartenausschuss sich mit den Arbeitsabläufen im Kindergarten beschäftigt und einer Prüfung unterzieht. Der Prüfungsausschuss möchte wissen, ob dies gemacht wurde und was das Ergebnis war.

Am 16.11.2004 wurde festgestellt, dass die Gemeindekanzlei aufgefordert wurde, das Architektenbüro Tischler mit einer Forderung zu konfrontieren in der Höhe von € 7.794,40. Am 22.12.2004 wurden von der Heizungsinstallationsfirma € 5.720,36 überwiesen. Frage des Prüfungsausschusses: Wurde Herr Architekt Tischler mit diesen Summen konfrontiert? Welche Stellungnahme gab er ab? Und aus welchem Grund wurde nicht die gesamte Summe von € 7.794,40 überwiesen?

Am 31.03.2005 beanstandet der Prüfungsausschuss, dass die Verzinsungssätze über 3% für Darlehen zu hoch sind. Die Gemeindekanzlei soll überprüfen, ob eine Einsparung möglich ist. Laut Schriftführerin wir dies regelmäßig gemacht.

Am 18.04.2005 prüft der Prüfungsausschuss das Globalbudget. Es gibt eine Globalbudget sowohl bei der Volksschule als auch bei der Feuerwehr. Bei der Hauptschule gibt es derzeit kein Globalbudget. Es ist von Seiten des Prüfungsausschusses zu überlegen und mit dem Direktor der Hauptschule ein Gespräch zu führen, ob es nicht sinnvoll wäre, in Bedacht auf die Einsparung und auf die Verwaltungsvereinfachung, dass auch die Hauptschule ein Globalbudget bekommt.

Am 12.07.2005 ging es um die Verträge mit der via donau. Aufgrund der derzeitigen Budgetlage ist zu überdenken, ob die Verträge mit via donau / Präkariumsverträge nicht dahingehend noch einmal geprüft werden könnten, dass zumindest kostendeckende Verträge mit den Pächtern der Grünanlagen abgeschlossen werden. Es möge aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Lage noch einmal geprüft werden, ob die Kosten an die Gastwirte überwälzt werden können.

Am 15.11.2005 wurde beanstandet, dass das Essen auf Rädern nicht ausgeglichen ist. Laut Buchhaltung und Schriftführerin ist dieser Posten derzeit im Wesentlichen ausgeglichen.

Weiters wurde beanstandet, dass die Hundesackerl zu teuer eingekauft werden. Der Umweltausschuss sollte prüfen, ob kostengünstigere eingekauft werden könne. Auch dies wurde laut Obfrau bereits gemacht.

Im Jahr 2006 sei es positiv zu bemerken, dass in der Prüfungsausschusssitzung am 30.03.2006 bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005 der Verwaltung ein sparsamer Umgang mit den Budgetmitteln bescheinigt werden konnte.

Am 27.03.2007 wurde bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Kosten von Strom und Wasser bei der Freiwilligen Feuerwehr sehr hoch sind. Die Gemeindeverwaltung möge Rücksprache mit dem Kommandanten halten und die Ursache bzw. etwaige Missstände klären. Am 23.04.2007 wurde Herr Kommandant Paschinger zur Prüfungsausschusssitzung eingeladen. Auch ihm kamen die Stromkosten hoch vor, und er wird diese überprüfen und der Sache nachgehen. Frage des Prüfungsausschusses: Gibt es dazu bereits eine Stellungnahme? Laut Auskunft der Schriftführerin kamen die Stromkosten im Jahr 2007 auf € 2.625,05, bereits im Jahr 2008 stiegen die Stromkosten wieder auf über € 4.000,00, ebenso im Jahr 2009. Es müsste daher überprüft werden, warum die Stromkosten derzeit wieder so hoch sind.

Am 27.03.2007 wurde in der Prüfungsausschusssitzung die Umrechnung von m^3 auf kg beim Biomüll in Frage gestellt. Frage des Prüfungsausschusses: Wurde bereits mit der Fa. Leitner gesprochen, wie die Umrechnung funktioniert und wurden mit anderen Gemeinden Vergleiche gemacht? Die Buchhalterin erklärte, dass dies bereits gemacht wurde und derzeit Verhandlungen stattfinden.

Am 03.04.2007 fand die Prüfung des Rechnungsabschlusses in Hinblick auf Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt statt, der war in Ordnung. Allerdings

haben sich beim ordentlichen Haushalt bei einigen Positionen gewisse Fragen ergeben, unter anderem beim Sportplatz. Frage des Prüfungsausschusses: Bezüglich Mietanpassung beim Sportplatzgebäude, wurden auch schon Gespräche von Seiten der Gemeindeverwaltung mit dem Sportplatzpächter geführt?

Bei den Gutscheinen wurde angeregt, dass besser Haushalt geführt wird. Von Seiten der Buchhalterin wurde uns erklärt, dass jetzt genauestens budgetiert wird, da sie von Seiten des Meldeamts eine Liste bekommt und daher genau budgetieren kann.

Am 24.03.2009 wurde der Rechnungsabschluss 2008 geprüft und wurden von Seiten der Buchhaltung und mit dem Bezirksprüfer die aufgezeigten Mängel besprochen. Bezüglich des Zuschusses auf dem Konto 6/240/871 erklärte die Schriftführerin, dass es sich hierbei um eine Zusage von Landesrat Ackerl handelt und auch der Bezirksprüfer diese Zusage als in Ordnung befunden hat.

Bezüglich Volksschule-Globalbudget wird Herr Direktor Bindreiter am 24.11.2009 ab 09:15 Uhr den Prüfungsausschussmitgliedern gerne zur Rede und Antwort Verfügung stehen. Auch Bürgermeister Ing. Knierzinger wird diesem Gespräch beiwohnen. Die Obfrau ersucht die Schriftführerin, dass Herrn Ettl Paul , nachdem er aus berufliche Gründen die Sitzung um 21:00 Uhr verlassen hat, dieser Termin schriftlich mitgeteilt wird.

Tagesordnungspunkt 2: **Terminfestlegung der Sitzungen für 2010**

Folgende Termine für Prüfungsausschusssitzungen werden einstimmig festgelegt:

19.01.2010

11.02.2010

20.04.2010

01.07.2010

07.10.2010

Tagesordnungspunkt 3: **Allfälliges**

Unter Punkt 3 Allfälliges wurde besprochen, wie sich die Obfrau die Führung des Prüfungsausschusses vorstellt. Sie ersucht um gemeinsame Arbeit und dankt der Schriftführerin für die gut vorbereitete Sitzung und schließt um 22:46 Uhr die Sitzung.

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der bei der Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am ……..anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am …….. vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erläutert kurz den vorliegenden Bericht.

ENDE TOP 2.2.

2.3. Vergabe von Subventionen 2010 (Musikkapelle, Turnverein und Sportverein)

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 56 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % (für Aschach € 1.782,75) der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres , jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,--, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,-- zuständig.

Folgende Vereine erhalten eine Subvention über € 1.782,75.

Marktmusikkapelle Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
ÖTB Turnverein Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
SV Sparkasse Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.200,-
Außerordentliche Subvention für Jugendförderung		€ 1.800,-

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Subventionen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.3.

2.4. Vergabe eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2010

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von 4 Banken eingeholt.
Die Angebote wurden für eine Summe von € 580.000,-- ausgeschrieben.

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	**Zuschlag(6-Mo.-Euribor)**	**Spesen**
PSK, Wien	0,50%	lt. Aushang
Volksbank, Eferding	0,62%	lt. Aushang + € 100,-- f. Vertr.
Raiffeisenbank, Hartkirchen	0,30%	lt. Aushang – 50%
Sparkasse, Eferding	0,55%	lt. Aushang

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei 0,999 %

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Raiffeisenbank, Hartkirchen
2. PSK Wien
3. Sparkasse Eferding
4. Volksbank Eferding

Beratung:
Vizebgm. Achleitner: Ihm liegt ein Angebot der Sparkasse Eferding vor, dass man den Zuschlag von 0,55 % verhandeln könnte. Dieses Angebot kommt vom Vorstand. Da die Sparkasse sehr mit dem Ort verbunden ist, schlägt er eine Nachverhandlung vor.
Hr. Weichselbaumer Franz: Grundsätzlich hat er nichts dagegen einzuwenden. Er sieht nur darin das Problem, dass der Kassenkredit zu Jahresbeginn fixiert sein muss, damit man damit arbeiten kann. Er befürchtet, dass dies bereits zu spät ist.
Hr. Haider Christoph: Die Sparkasse stellt praktisch ein Angebot und schaut, ob man dabei ist oder nicht. Sie machen gar nicht das beste Angebot, da man ohnehin nachverhandeln kann. Er findet diese Vorgangsweise unüblich.

Nach einigen Diskussionen wird beschlossen, dass keine Nachverhandlungen geführt werden.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Kassenkredit möge an den Bestbieter vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:
Hr. Vizebgm. Achleitner enthält sich der Stimme.
Herr Gillich stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.4.

2.5. Vergabe eines Darlehens für die Kanalsanierung BA 08 BE 01

Für die Kanalsanierungsarbeiten ist es notwendig ein Darlehen aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde eine Darlehensausschreibung seitens der Gemeindekanzlei für einen Betrag von € 800.000,-- durchgeführt. Am 16. Juni 2009 wurde die Anbotseröffnung durchgeführt. Anschließend wurden die Angebote zur Finanzsoftware GmbH Walter Lang nach Freistadt geschickt. Am 24. Juni 2009 langten die geprüften Unterlagen ein. Anschließend wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2009 darüber beraten. Lt. damaliger Übersicht wurde die PSK als Bestbieter festgestellt.

Der Gemeinderat war jedoch der Meinung, dass die ansässigen Kreditinstitute herangezogen werden sollten. Die Amtsleitung wurde beauftragt Nachverhandlungen durchzuführen.

Seitens der Volksbank wurde ein weiteres Angebot vorgelegt.

Die Volksbank würde einen Aufschlag von 0,48 auf den 3-Mo-Euribor verlangen. Die Krediturkunde wurde auch von einem Bankfachmann (Haider Christoph) begutachtet, der auf einige Punkte hingewiesen hat. Die Punkte 9 und 10 der Kreditbedingungen wurden auf Anraten von Herrn Haider und nach Absprache mit der Volksbank gestrichen. Ansonsten wurde das Angebot als in Ordnung befunden. Die PSK bietet zwar einen geringeren Aufschlag von 0,45 % aber dafür einen vierteljährlichen Abschluss, der gegenüber eines halbjährlichen Abschlusses ungünstiger ist, an.

Antrag des Vorsitzenden:
Das Darlehen für die Kanalsanierung BA 08-BE 01 möge an die Volksbank Eferding vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.5.

2.6. Genehmigter Finanzierungsplan für die Sanierung der Volksschule und Neubau des Zwischentraktes zwischen Turnsaal und Schulgebäude – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bereits im Jahr 2007 wurde ein Bedarfszuweisungsantrag bezüglich Schulsanierung 3.Etappe beim Land OÖ gestellt. Im Jahr 2008 wurde dieses Bauvorhaben in das Schulbauprogramm aufgenommen. Es wurde das Jahr 2012 als Baubeginn in Aussicht gestellt.
Mit Schreiben des LH Pühringer vom 28. 4. 2009 wurde der Baubeginn für die dritte Etappe bereits für 2009 in Aussicht gestellt. Am 19. 6. 2009 ging der Gemeinde Aschach/Donau dann der genehmigte Finanzierungsplan zu, der nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Bei der Vorsprache bei LR Stockinger wurde jedoch besprochen, dass nochmals eine Überrechnung der Kostenschätzung vorzunehmen ist, da diese bereits einige Jahre alt ist. Das Bauvorhaben soll erst 2012 begonnen werden, da in diesem Jahr erstmals Fördermittel fließen werden.

Lt. Landesregierung ist nunmehr folgender Finanzierungsplan zu beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 + 2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								*0*
Anteilsbetrag o.H.		7.280	7.000					*14.280*
Interessentenbeiträge								*0*
Vermögensveräußerung								*0*
(Förderungs-)Darlehen								*0*
(Bank-)Darlehen		240.000						*240.000*
Sonstige Mittel								*0*
Bundeszuschuss								*0*
Landeszuschuss		0	0	0	50.000	50.000	91.000	*191.000*
Bedarfszuweisung		**0**	**0**	**0**	**50.000**	**50.000**	**91.000**	*191.000*
								0
Summe in EURO	**0**	**247.280**	**7.000**	**0**	**100.000**	**100.000**	**182.000**	**636.280**

Sollten sich nach der Überrechnung Mehrkosten ergeben, so wird dies der Landesregierung mit der Bitte um Überarbeitung des Finanzierungsplanes übermittelt.

Das Bauvorhaben ist mittels KG-Modell umzusetzen.

Beratung:
Fr. Dr. Wassermair: Sie haben sich das genau angeschaut: die Zahlen sind wirklich nicht aktuell. Sie möchte dem so oder so nicht zustimmen. Was für sie dabei wesentlich ist, ist das KG Modell. Sie sieht nicht ein, dass sie sich als Gemeinderat in eine Gesellschaft hineinbegeben soll-auf Geheiß vom Land-um den Staat um Steuern zu prellen. Sie möchte auf keinen Fall, dass sie in irgendeine Haftung verwickelt wird, egal wie viele Rechtsanwälte kommen und sagen, dass es passt und sie nicht mit ihrem Vermögen belangt werden kann. Sie möchte ruhig schlafen können. Das Land und der Staat hätten

eigentlich die Verpflichtung, dieses Modell abzuschaffen. Dass Büros überhaupt davon leben, dass man diese Kommanditgesellschaften gründet. Der Gesetzgeber müsste hergehen und sagen, dass die Gemeinden bei öffentlichen Bauten auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung haben. Dann müssten wir nicht mühevoll etwas gründen, wo wir nachher nicht schlafen können.
Vizebgm. Ing. Erlinger: So weit er dies sieht, geht es in diesem Finanzierungsplan hauptsächlich darum, dass man in diesem Schulsanierungsprogramm drinnen bleibt. Wenn man diesen Plan heute nicht beschließt, fällt man vom Programm heraus und man hat wahrscheinlich im Jahr 2012 keine Chance wieder Fördermittel zu bekommen. Er würde heute schon zustimmen, damit man im Programm bleibt. Die KG-Gründung ist heute noch kein Thema.
Mit den korrigierten Zahlen muss man sowieso noch mal vorstellig werden und dann sieht man genau, wo man mit der Finanzierung steht.
Vizebgm. Achleitner: Grundsätzlich kann er Fr. Dr. Wassermair zustimmen. Die Dringlichkeit einer Sanierung des Zwischentraktes ist gegeben. Die Frage ist jedoch, kann man sich dies überhaupt leisten oder kann man den Termin vielleicht verschieben ohne aus dem Programm zu fallen. Es kann auch sein, dass es bis zum Jahr 2012 wieder mehr Bedarfszuweisungen gibt und man gar keine KG gründen muss.
Hr. Weichselbaumer Franz: Zur Gründung einer KG gibt es sicher unterschiedliche Meinungen. Es wurde auch mit Hrn. LR Stockinger darüber gesprochen. Er teilte mit, dass man es beschließen sollte, aber man sollte nicht vor 2012 mit einer Förderung rechnen.
Fr. Dr. Wassermair: Sie wird ganz sicher nichts beschließen, wenn im Text steht, die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde –bei Bestätigung der KG-Gründung durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges.
Das steht da dezidiert drin, was sie wundert, dass wir das schriftlich haben, dass wir vom Land gezwungen werden, eine Kommanditgesellschaft zu gründen, dass uns das Land quasi zu steuerschonenden Maßnahmen auffordert.
Hr. Ettl Paul: Er ist derselben Meinung wie Fr. Dr. Wassermair. Er möchte, dass man den Antrag so formuliert, dass über eine KG nicht abgestimmt wird. Er findet auch den Finanzierungsplan sehr undurchsichtig. Laut Finanzierungsplan soll Geld aufgenommen werden. Dies wurde nicht aufgenommen und wird auch heuer nicht mehr aufgenommen werden.
AL Rathmayr Karin: Vom LH Pühringer kam ein Schreiben, dass dieses Bauvorhaben bereits 2009 verwirklicht werden könnte. Darum kamen auch die € 240.000 in den FA Plan. Die Fördermittel stehen jedoch erst ab 2012 zur Verfügung.
Hr. Haider Christoph: Sollten wir diesen Darlehensverpflichtungen nicht nachkommen können, werden diese vom Land abgedeckt. Wir nehmen uns jetzt die Chance eine mögliche Finanzierung für die Hauptschule zu machen. Unabhängig von der Gründung einer KG. Das Darlehen wird man brauchen, und wenn man es nicht zurückzahlen kann und es wurde bewilligt, übernimmt dies das Land.
Fr. Bachmayer: Braucht man einen einstimmigen Beschluss ?
AL Karin Rathmayr: Nein.
Hr. Ing. Buchroithner: Er ist ein absoluter Gegner von einer KG. Das Land hat aus der derzeitigen Lage jedoch das Recht, dies zu verlangen.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion.

Hr. Ettl Paul stellt folgenden Gegenantrag:
Den Finanzierungsplan soll man wirklich nur als Finanzierungsplan beschließen und die Gründung der KG soll derzeit nicht beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Die gesamte Grün Fraktion stimmt für diesen Antrag.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen gegen diesen Antrag.

Antrag des Vorsitzenden:
Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Fr. Dr. Wassermair und Fr. Bachmayer stimmen gegen den Antrag.
Hr. Ettl Paul enthält sich der Stimme.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.6.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-311051/256-2009-Kep

Bearbeiter: Martin Keplinger
Tel: (+43 732) 77 20-148 74
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Linz, 19. Juni 2009

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für die Sanierung der Volksschule und den Neubau
des Zwischentraktes zwischen Turnsaal und Schulgebäude**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 7. Februar 2007, Zl.: 940/Sch-4/2007, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für die Sanierung der Volksschule und den Neubau des Zwischentraktes zwischen Turnsaal und Schulgebäude folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 + 2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								*0*
Anteilsbetrag o.H.		7.280	7.000					*14.280*
Interessentenbeiträge								*0*
Vermögensveräußerung								*0*
(Förderungs-)Darlehen								*0*
(Bank-)Darlehen		240.000						*240.000*
Sonstige Mittel								*0*
Bundeszuschuss								*0*
Landeszuschuss		0	0	0	50.000	50.000	91.000	*191.000*
Bedarfszuweisung		**0**	**0**	**0**	**50.000**	**50.000**	**91.000**	*191.000*
								0
Summe in EURO	**0**	**247.280**	**7.000**	**0**	**100.000**	**100.000**	**182.000**	**636.280**

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Die Zwischenfinanzierungskosten für die Vorfinanzierung der Schulbauförderungsmittel (Landeszuschüsse + Bedarfszuweisungen) werden im Zuge der Endabrechnung als förderbar anerkannt.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2012 bis 2015 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2012 bis 2015 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Im Jahr 2014 werden jeweils 50.000 Euro, im Jahr 2015 jeweils 41.000 Euro (Landeszu-schuss und Bedarfszuweisungsmittel) in Aussicht gestellt.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Bildung und Gesellschaft schriftlich zu informieren.

Das Bauprojekt wird die zu gründende gemeindeeigene **Kommanditgesellschaft (KG)** durchführen. Für die Gründung der KG ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 69 Abs. 4 Oö. GemO 1990 und die anschließende Eintragung ins Firmenbuch erforderlich.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Bestätigung der KG-Gründung** durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges,
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Allfällige in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesene **Darlehen** oder erforderliche Zwischenfinanzierungsdarlehen hat nicht die Gemeinde aufzunehmen, sondern die KG. Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

Da die Gemeinde die **Mobilien** selbst anschafft, sind die dafür erforderlichen Kosten mit 49.080 Euro brutto veranschlagt. Die gewährten Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse sind den einzelnen Investitionen aliquot zuzuordnen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Immobilien:	587.200 Euro netto
Mobilien:	49.080 Euro brutto
Gesamtkosten:	636.280 Euro Mischkosten

Vor der Abwicklung dieses Projektes durch die KG ist es erforderlich, eine **Aufgabenübertragung** durchzuführen und das betreffende **Grundstück** in die KG einzubringen. Die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind mit der steuerlichen Vertretung abzustimmen.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:
Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, an die Direktion Bildung und Gesellschaft sowie an die Direktion Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Josef Ackerl
Landesrat

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Wassergebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass gibt es eine neuerliche Empfehlung für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren. Die derzeitigen Anschlussgebühren in Aschach betragen bei Wasser € 1.706,-- und beim Abwasser € 2.846,--. Hier besteht somit kein Anpassungsbedarf. Die Anschlussgebühren sollten lt. Empfehlung des Landes belassen werden.

Seitens des Gemeindevorstandes wird jedoch vorgeschlagen beim Wasser die Anschlussgebühren auf € 1.900,-- und beim Abwasser auf € 3.100,-- zu erhöhen.

Bei den Wassergebühren beträgt der Satz in Aschach € 1,25 und Abwassergebühr € 3,10. Hier wird seitens des Landes vorgeschlagen € 1,28 und € 3,16 zu verlangen. Da die Gemeinde Aschach im Jahr 2010 Abgangsgemeinde sein wird müssen diese Beträge um weitere 20 Cent erhöht werden d.h. beim Wasser auf € 1,48 und beim Kanal auf € 3,36. Dies bedeutet eine Kostensteigerung beim Wasser um 15,5 % und beim Kanal um 7,7 %.

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2010

bei Wasserversorgungsanlagen	1.701 Euro
Und	
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	2.837 Euro.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landes-regierung nicht unterschritten werden.

Obwohl auf Grund der Bindung der Anschlussgebühren an den VPI 1986 eine Verringerung auf die oben angeführten Werte möglich wäre, ergeht an die Gemeinden dennoch die Empfehlung, die für das laufende Haushaltsjahr 2009 gültigen Mindestanschlussgebühren für das Jahr 2010 unverändert zu belassen.

Benützungsgebühren

Bei der Benützungsgebühr ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 (bis einschließlich 2015) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2010

bei Wasserversorgungsanlagensp;	**1,28 Euro pro m³**
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	**3,16 Euro pro m³**

Die 20 Gemeinden, die einen Vertrag gemäß § 18 des Wasserbautenförderungsgesetzes von 1985 abgeschlossen haben, sowie die Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder sind von der Mindestgebührenregelung des Landes ausgenommen.

Grundsätzlich haben alle oberösterreichischen Gemeinden die Mindestgebühren festzusetzen, auch jene Gemeinden, die kostendeckende Gebühren einheben. Ausgenommen sind nur jene Gemeinden, bei denen die Mindestgebühr die gesetzliche Obergrenze des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 überschreiten würde. Nach § 15 Abs. 3 Z. 4 leg.cit. darf der Jahresbetrag der Benützungsgebühr das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen. Die Einhebung einer Mindestbenützungsgebühr durch Gemeinden, bei denen die kostendeckende Gebühr unter der Mindestbenützungsgebühr liegt, entspricht im Übrigen auch den einschlägigen Verfassungsgerichtshoferkenntnissen zur Gebührendeckung (sh. zB. VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01), wonach die finanziellen Mittel aus einer allfälligen Überdeckung auch für allgemeine Haushaltsbelange, wobei im weitesten Sinn ein innerer Zusammenhang gegeben sein sollte, verwendet werden können.

Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal - unter Beachtung der Bestimmungen

des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 - um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.

Bestehen in einer Gemeinde Wassergenossenschaften, so sind diese über die Mindestgebühren zu informieren.

Bei der Wassergebührenordnung wurde auch Kontakt mit der WDL aufgenommen, da auch eine Anpassung bei den Zählermieten durchgeführt werden müsste. Bis dato liegen jedoch noch keine Informationen vor. Dies wird jedoch bis zur Gemeinderatssitzung möglich sein.

Lt. Rücksprache mit der WDL ist eine Erhöhung der Zählermiete um 5 % auf jeden Fall vertretbar, da die letzte Erhöhung bereits Jahre zurückliegt.

Die geänderte Verordnung liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Beratung:
Fr. AL Karin Rathmayr erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:
Die geänderte Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1

3.2. Kanalgebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Siehe Amtsvortrag Wassergebührenverordnung

Lt. aufsichtsbehördlicher Genehmigung sind bis spätestens 2010 die Gebühren entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie der EU noch verursachergerecht zu gestalten. Diesbezüglich wurde auch mit der WDL Kontakt aufgenommen, um dies entsprechend einzuarbeiten. Es gibt jedoch noch keine Infos seitens der WDL.

Lt. Empfehlung der WDL soll der § 4 Abs. 3 und 4 wie folgt geändert werden:

3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,36**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hiefür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.

Alt:

3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal-Benützungsgebühr monatlich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 0,51**

Bezüglich des Abs. 4 besteht eigentlich keine Alternative, da Dachwässer nicht über einen Wasserzähler geleitet werden können.

Die geänderte Kanalgebührenordnung liegt in der Sitzungsmappe.

Beratung:
Fr. AL Karin Rathmayr erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:
Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.2.

3.3. Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:
Der Umweltausschuss hat sich mit der Abfallgebührenordnung beschäftigt und gibt folgenden Bericht:

Abfallordnung/Abfallgebührenordnung 2010
Bericht von der Umweltausschusssitzung am 24. Nov. 2009 +Vorschlag
Bei der Abfallbeseitigung ist seit Jahren ein Abgang zu verzeichnen. Laut Aufsichtsbehörde soll eine Kostendeckung erreicht werden. Das heißt entweder werden auf Kosten der Bevölkerung die Einnahmen gesteigert und die Mülltonnengebühren deutlich erhöht (von 9,90 auf 11.49 inkl. Mwst.) oder es wird versucht, auf der Ausgabenseite einzusparen.
Der Vergleich mit der Nachbargemeinde Hartkirchen zeigt, dass in Aschach für Arbeiter und Fuhrpark (im Rechnungsabschluss mit rund 53.000 Euro) doppelt so viel ausgegeben wurde wie in Hartkirchen, obwohl dort größere Müllmengen anfallen. In Aschach entfallen von den gesamten Kosten für unsere Arbeiter 29% ! rein auf die Müllbeseitigung, in Hartkirchen sind dies 9%.
Zwei Gründe sind im Budget für unsere hohen Müllentsorgungskosten ausschlaggebend:

- **In Aschach werden im Gegensatz zu anderen Gemeinden die Promenadenreinigung und die tägliche Entleerung der öffentlichen Müllkübel gänzlich in die Mülltonnengebühr eingerechnet.**
  Die Umweltausschussmitglieder hatten den Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinden vorgeschlagen. Eine von mir daraufhin durchgeführte telefonische Umfrage bei Gemeinden mit Promenade (St. Wolfgang, Engelhartszell, Spitz) sowie in Ottensheim, Eferding und Hartkirchen hat ergeben, dass dort diese Tätigkeiten unter Ortsplatzpflege, Tourismus, Straßenreinigung, Anlagenpflege, Fremdenverkehr etc. gebucht wird und nicht den BürgerInnen über die Mülltonnengebühr verrechnet wird. (Das sind bei uns jährlich 15.000 Euro)
- **Ausgesprochen kostenintensiv ist in Aschach die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt,** der von den Bauhofmitarbeitern aufgeladen und zur Fa. Leitner nach Feldkirchen geführt werden muss. Die Mitglieder des Umweltausschusses werden sich um alternative Transport- bzw. Verwertungsmöglichkeiten bemühen und rechnen mit einer Kostensenkung.

Zur Biotonne: Nach dem neuen Abfallgesetz wird die Biotonne im (noch zu definierenden) Kerngebiet für alle verpflichtend vorgeschrieben (außer bei eigenem Kompostieren).
Der Bezirksabfallverband wird im kommenden Jahr ein bezirksweites Konzept ausarbeiten. Die derzeitige Biotonnengebühr ist nicht kostendeckend. Um die Akzeptanz der Biotonne durch die BürgerInnen nicht zu verschlechtern, scheint eine Erhöhung der Biotonnengebühr derzeit allerdings nicht sinnvoll.
Wenn die Promenadenreinigung etc. wie in anderen Gemeinden gebucht werden kann und die Kosten für Arbeiter und Fuhrpark so niedrig wie in den Nachbarsgemeinden sind, kann ausgeglichen budgetiert werden und die Restmülltonnengebühr (9.90 inkl.Mwst. für 120l) und Biotonnengebühr (0,80 inkl. Mwst.) beibehalten werden.

Dr. Judith Wassermair
Umweltausschuss-Obfrau

Beratung:
Fr. Dr. Wassermair erläutert kurz den vorliegenden Punkt.

Die Umweltausschusssitzung war sehr konstruktiv und friedlich, dafür möchte sie sich bedanken.
Sie hat die Gebührenordnung mit Hrn. Höckner durchgearbeitet. Sie möchte wieder darauf hinweisen, dass es sehr wichtig wäre, wenn das Bauhofprogramm endlich zum Laufen kommt. In den anderen Gemeinden funktioniert dies bereits.

Laut Rücksprache mit Hrn. Wenzl, kann man die Vergütungen zur Hälfte bei Tourismus und Anlagenpflege verbuchen.
Nach ihrer Ausführung bittet Fr. Dr. Wassermair, dass die Gebühren nicht erhöht werden.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Umweltausschuss für die geleistete Arbeit.

Der Gemeinderat ist mit Handzeichen einstimmig dafür, dass keine Erhöhung vorgenommen wird.

ENDE TOP 3.3.

3.4. Hebesätze 2010 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zusammenhang mit den Gebührenerhöhungen müssen auch die Hebesätze neu angepasst werden. Die Hebesätze sind in der beilgelegten Kundmachung aufgeführt.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2010 beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.

Marktgemeindeamt
Aschach/Donau
Bezirk Eferding
Zl: 920-0/H-

Aschach/Donau, 14. 12. 2009

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 14. 12. 2009 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe mit	15 v. H. des Preises od. Entgeltes
Hundeabgabe mit	€ 18,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,36 pro m³ Wasserverbrauch *)
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,48 pro m³ Wasserverbrauch *)

*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

3.5. **Übertragungsverordnung lt. § 44 Abs. 2 OÖ GemO bezüglich Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss**

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 44 Abs. 2 kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes. Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Aus Gründen der Raschheit wäre es günstig, die Vergabe der Wohnungen auf den Bauausschuss zu übertragen.

Seitens der Gemeindekanzlei wurde eine Verordnung ausgearbeitet.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

ENDE TOP 3.5.

4. Soziale Angelegenheiten
4.1. Wohnungsvergaben – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Sozialausschusses wurden im Juli zwei Wohnungen vergeben. Dies wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 4.1.

Marktgemeinde Aschach
Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-11
Fax: 07273/6355-17
Bearbeiter: Marion Harbauer
E-mail: marion.harbauer@aschach-donau.ooe.gv.at

An den Gemeinderat

Aschach, 20.07.2009

Wohnungsvergabe, Stiftstraße 8, Whg.-Nr. 1

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Mitglieder des Sozialausschusses schlagen für die Wohnung, Stiftstraße 8, Whg.-1 (Vormieter Robert Marek) Frau Ingrid Kastner, Geburtsdatum 18.12.1980, österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in 4082 Aschach/Donau, Abelstraße 33, als neue Mieterin vor .

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
Vizebgm. Gredler

Gredler Christine

Marktgemeinde Aschach
Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-11
Fax: 07273/6355-17
Bearbeiter: Marion Harbauer
E-mail: marion.harbauer@aschach-donau.ooe.gv.at

An den Gemeinderat

Aschach, 14.07.2009

Wohnungsvergabe, Freyhausstraße 10, Whg.-Nr. 3

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Mitglieder des Sozialausschusses schlagen für die Wohnung, Freyhausstraße 10, Whg.-3 (Vormieter Friedlinde Retschitzegger) Frau Helene Konrad, Geburtsdatum 14.09.1924, österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in 4082 Aschach/Donau, Zellerstraße 4, als neue Mieterin vor .

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
Vizebgm. Gredler

Gredler Christine

5. Die Feuerwehr

5.1. Tarifordnung 2010 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Landes-Feuerwehrleitung hat in der Sitzung am 22.09.2009 eine neue – den derzeitigen Verhältnissen angepasste – TARIFORDNUNG 2010 beschlossen. Berücksichtigt wurde dabei die Indexsteigerung seit 2005.

Um diese Tarifordnung im Pflichtbereich (Gemeindegebiet) der jeweiligen Feuerwehren unter Berücksichtigung des § 6 des Oö. Feuerwehrgesetzes 1996 bzw. Artikel III der Tarifordnung zur Anwendung bringen zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates und anschließende Kundmachung gemäß § 94 (6) der Oö. Gemeindeordnung notwendig.

Beratung:
Vizebgm. Achleitner: Wie werden die kostenpflichtigen Einsätze verrechnet ?
Hr. Paschinger Franz: Es gibt festgelegte Sätze, die in der Tarifordnung festgelegt sind.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die Feuerwehrtarifordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5.1.

Oberösterreichischer
Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43, 4017 Linz www.ooelfv.at

TARIFORDNUNG

2010

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Allgemeine Bestimmungen			3
Entgeltpflicht			3
Entgeltfreiheit			4
Berechnung			4
Reinigung und Wiederinstandsetzung			5
Sonstige Tarife			5
Umsatzsteuer			6
Inkrafttreten			6
Tarif A	1.	Mannschaft	7
	2.	Fahrzeuge und Anhänger	7
	3.	Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	8
	4.	Geräte mit motorischem Antrieb	8
	5.	Atemschutzgeräte	9
	6.	Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte	9
	7.	Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung	10
	8.	Wasserdienst	10
	9.	Kommunikationseinrichtungen	10
	10.	Heuwehrgeräte	11
	11.	Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B	Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen		12
Tarif C	Brandmeldeanlagen		12
Tarif D	Verbrauchsmaterialien		12

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010

Tarifordnung für entgeltliche (kostenersatzpflichtige) Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Oberösterreich.

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Artikel II

Entgeltpflicht

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder auf Grund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Entgelt (bzw. Kostenersatz) für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieses – sofern nicht Entgeltfreiheit (Kostensatzfreiheit) gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt - nach Maßgabe der Tarife A-C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. 111/1996 idgF. (Oö. FWG), hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger der Feuerwehr, das ist die Pflichtbereichsgemeinde bzw. der Betriebseigentümer (§ 5 Abs. 1 Oö. FWG), die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 Oö FWG).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung des Einsatzleiters gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG besteht (§ 6 Abs. 3 Oö. FWG).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereiches, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objektes, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs. 4 Oö. FWG).

Artikel III

Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit)

Diese Tarifordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist, beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr oder bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt.

2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war **(„Blinder Alarm“)**.

3. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten **(versuchte Einsatzleistung)**, außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Täuschungsalarm.

Artikel IV

Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostenersatz für eine Beistellung von Geräten - Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Teil A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen 2.01 – 2.22 und 3.01 – 3.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A - Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern, das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei **Ausstellungen** und **Zirkusveranstaltungen** kommen jedoch die Pauschaltarife nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird der Kostenersatz nach Pos. 2.01 – 2.22 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel IV, Pkt. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 – 1.05 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften kommen, welche für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an die Empfangszentrale der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für die Pos. 13.01 und 13.02 (Tarif C) können die Kostensätze jährlich eingehoben werden. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen. Diese stehen dem zu, der die Leitungswege zur Verfügung stellt bzw. die Empfangszentrale bedient.

Artikel V

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

Artikel VI

Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen Kostensätze nicht enthalten sind, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

Artikel VII

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung .....außer Kraft.

Besonderer Teil

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Messeveranstaltungen – Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus, Theater, Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty .....) pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr für feuerpolizeiliche Überprüfungen	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
2.04	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF u. RLF bei Brandeinsatz im Sinne Artikel II	73,00	365,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	94,00	470,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, TMB, GB	165,00	
2.08	SSTF*, WLA-SST mit WLF, WLA-Deko mit WLF, Dekoanhänger mit LKW	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	158,00	790,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	680,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	43,00	215,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	510,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran, SRF-K, LKW mit Kran über 100kN, WLF mit Kran	125,00	625,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	43,00	215,00
2.17	Olanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	55,00	275,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	
2.21	Tunnellüfter	55,00	275,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	80,00	400,00

* SSTF = GSF

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.05. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	70,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	7,00	35,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		8,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		15,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	14,00	70,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	26,00	130,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	35,00	175,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA - 20 KVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA – 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	51,00	255,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	59,00	295,00
4.08	Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	90,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	26,00	130,00

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	19,00	95,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 - 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	Sauerstoffflasche	lt. tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verbten;
Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	10,50	53,00
6.03	Feldküche	lt. tatsächlichem Aufwand	
6.04	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.05	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	10,50	53,00
6.06	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.07	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	130,00
6.09	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	34,00	170,00
6.10	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.11	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	45,00
6.12	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.13	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	45,00
6.14	Pressluftbohrer	9,00	45,00
6.15	Krankentrage, Bergetuch		10,00
6.16	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.17	Zündmaschine (Sprengausr. kompl.)		34,00
6.18	Zelt bis 10 Mann		32,00
6.19	Zelt über 10 Mann		45,00
6.20	Wärmebildkamera	28,00	140,00
6.21	Fernthermometer	11,00	55,00

7 Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	12,00	60,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	60,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	130,00
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	345,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		20,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		4,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.03	Motorzille, Feuerwehrrettungsboot	26,00	130,00
8.04	Motorboot	41,00	205,00
8.05	Rettungsring , Ruder		4,50
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
8.08	Rettungsweste	5,00	25,00
8.09	Taucherausrüstung kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	12,00	60,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken" kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	15,00	75,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	255,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	30,00	150,00
8.15	Eisretter (ausgenommen Fälle des Artikel III)	10,00	50,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	24,00	120,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Tauchertelefon	11,00	55,00
9.02	Handfunkgerät	10,00	50,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	17,00	85,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Heumess-Sonde		8,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	17,00	85,00
10.03	Heuschneider elektr.	10,00	50,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
11.01	Auffangbehälter 1000 l	9,00	45,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	17,00	85,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	24,00	120,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	24,00	120,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	9,00	45,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	25,00	125,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
11.08	Kanister 50 l		8,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	8,00	40,00
11.11	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
11.12	Behälter 220 l	8,00	40,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	24,00	120,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	37,00	185,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	6,00	30,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchm. 250 mm		8,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	14,00	70,00
11.21	Strahlenmessgerät	14,00	70,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		16,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		16,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		16,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		30,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
11.27	Dichtkissensatz	34,00	170,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt m. Zubehör	24,00	120,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	75,00
11.30	Handumfüllpumpe	12,00	60,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	39,00	195,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Eex Umfüllpumpe	39,00	195,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	125,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	39,00	195,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	39,00	195,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Aufsperren einer Wohnung	35,00
12.02	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
12.04	BSWD bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std. (Mannschaft nach Pos. 1.02)	145,00
12.05	BSWD bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für TLF, je Vorstellung (Mannschaft nach Pos. 1.03)	72,00
12.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	43,00
12.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand) – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach Artikel III)	83,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage, Vollanschluss je Monat	51,00
13.02	Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	17,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	26,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	242,00
		bzw. nach Aufwand entspr. der alarmplanmäßigen Ausrückung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
   (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)

2. Pölzmaterial
   (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)

3. Atemschutzmaterial
   (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)

4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
   (z.B. div. Gase, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne,Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 22. September 2009.

6. Termine

Gemeindevorstand 1. HJ

Gemeinderat 1. HJ

Die Termine werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 6

7. Ehrungen

Ehrung des ausgeschiedenen Gemeinderatsmandatars Dr. Gruber Josef mit dem goldenen Ehrenzeichen der Marktgemeinde Aschach/Donau.

8. Bericht des Bürgermeisters

- Es liegt ein Schreiben von der Fa. Obgrasser vor und der Vorsitzende teilt mit, dass er am Dach des Feuerwehrhauses eine Solaranlage errichten möchte. Dies würde mit einer Kontaktfirma errichtet werden.
- Der Vorsitzende wurde von Hrn. Mag. Hosner kontaktiert. Er möchte gerne die Grünfläche vor seinem Haus ankaufen und einzäunen. Es passiert immer wieder, dass Besucher vom Tierarzt, die Wiese als Hunde WC benutzen. Dieses Ansuchen wurde bereits im Gemeindevorstand beraten. Es gibt hiezu geteilte Meinungen.
  Der Vorsitzende möchte vorerst den Hundekotkübel vom Grundstück entfernen lassen.
  Hr. Paschinger Franz: Hr. Arthofer muss sich in diesem Bereich sowieso eine Lösung überlegen. Es gibt nicht nur das Problem mit den Tieren, sondern auch mit den parkenden Autos.

9. Allfälliges

- Hr. Weichselbaumer: Er informiert über die Besprechung vom 9.12. bei Hrn. Stadler. Es ging dabei um die Sanierung der Brücke. Es geht hier um die Neugestaltung des Radweges. Das Land empfiehlt eine oberwasserseitige Variante.
- Vizebgm. Ing. Erlinger: Im Kindergarten wurde eine Bedarfserhebung gemacht für die Betreuung in den Ferien. Er hat dies bereits im vorigen Jahr angesprochen und bedankt sich dafür, dass diese Erhebung nun zeitgerecht durchgeführt wurde. Das Problem bei der Sache ist jedoch, dass es keine richtige Bedarfserhebung ist, sondern nur die ersten zwei Augustwochen erhoben wurden. Warum hat man nur diese zwei Wochen angeboten? Er weiß, dass der Kindergarten in den Ferien 2 Wochen durchgehend geschlossen sein muss und auch der Großputz anfällt, aber hätte man dies nicht anders regeln können? Die ersten beiden Augustwochen sind sowieso Familien Urlaubswochen und der Bedarf für eine Betreuung wird hier nicht sehr groß sein. Er glaubt, dass die letzten zwei Ferienwochen mehr Probleme bei der Kinderbetreuung darstellen.
  Fr. Frandl: Die ersten zwei Wochen wurde daher angeboten, da nachher die Großreinigung stattfindet.
  Vizebgm. Erlinger: Er findet diese Lösung nicht sehr familienfreundlich.
- Fr. Dr. Wassermair:
  Sie möchte mit dieser Wortmeldung Hrn. Mag. Haider ansprechen.
  Roman, wenn Du in Zukunft nicht weißt, was legal oder illegal im Gemeinderat ist - im Parlament kann es sein, dass Du dich auskennst, aber wenn Du nicht weißt, was hier herinnen legal und illegal ist, dann schweig bitte.
  In der Konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 hast Du uns der Agitation beschuldigt, weil wir den genau wortgleichen Gegenantrag gegen den 2. Vizebürgermeister an Zuschauer verteilt haben und du hast den Bürgermeister recht dramatisch aufgefordert, dass er in Zukunft uns das untersagt.
  Du kannst im Parlament solche Sachen aufführen, aber nicht da.

Sie hat sich bei Ihrem Rechtsanwalt erkundigt und heute in der Direktion für Inneres und Kommunales und liest die Stellungnahme des zuständigen Oberregierungsrates vor:

„Gem. § 53 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sind visuelle oder akustische Aufzeichnungen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung für die Gemeinderäte und Zuhörer zulässig.
Ein Zuhörer kann somit entsprechende Teile der GR. Sitzung (oder selbst die ganze Sitzung) z.B. akustisch aufzeichnen und allenfalls später schriftlich festhalten. Das gleiche Ergebnis zeitigt die von Ihnen telefonisch dargelegte Vorgangsweise, wenn ein Gemeinderat einen Gegenantrag (gegenständlich zur Wahl des zweiten Vizebürgermeisters) einbringt, vorliest und den (vorgelesenen) Text des Gegenantrages an die anwesenden Gemeinderäte und – weil einige Exemplare übrig bleiben – an anwesende Zuhörer verteilt. Nach unserer – aufgrund Ihrer Dringlichkeit nur – vorläufiger Meinung ist dies nicht unzulässig.“

Während Hr. Mag. Haider mit Lachen reagiert, bittet Fr. Dr. Wassermair diese Art und Weise irgendetwas hineinzusagen, nur weil viele Zuschauer da sind, zu unterlassen

- Hr. Kommandant Paschinger möchte den Gemeinderat zur Taucherweihnacht einladen.

Zum Abschluss bedanken sich alle Parteien für die Zusammenarbeit und wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.